



## Beschlüsse der ordentlichen Vollversammlung der BLZK am 7. und 8. Dezember 2012

### Bürokratieabbau jetzt

#### Antragsteller:

Vorstand der BLZK

#### Wortlaut und Begründung:

Die Vollversammlung der BLZK möge beschließen: Die Bayerische Staatsregierung und der Landtag werden aufgefordert, mit dem Bürokratieabbau in Bayern endlich ernst zu machen. Dies gilt auch für den von Exekutive und Legislative in Bayern zu verantwortenden Bereich der Gesetz- und Verordnungsgebung im Gesundheitswesen. Insbesondere bei der Umsetzung der neuen Medizinhygieneverordnung bzw. auch der Richtlinie des Robert Koch-Institutes ist bei der Umsetzung darauf zu achten, dass die Bürokratielasten nicht überhandnehmen.

Ebenso wird die Bayerische Staatsregierung aufgefordert, auf die Bundesregierung einzuwirken, unnötige Regulierung im Gesundheitswesen zurückzufahren. Dies gilt beispielsweise für die Röntgenverordnung, hier insbesondere die Anforderungen zum Nachweis der Fachkunde, für die Medizinproduktebetreiberverordnung, das Wasserhaushaltsgesetz, das Sozialgesetzbuch V, hier vor allem die Regelungen zur vertragszahnärztlichen Fortbildungspflicht, die von der Bayerischen Landeszahnärztekammer nach wie vor abgelehnt werden. Die VV begrüßt in diesem Zusammenhang die Initiative der Bundeszahnärztekammer, der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung, gemeinsam mit dem Statistischen Bundesamt, den Bürokratieaufwand in Zahnarztpraxen messen zu lassen.

#### Abstimmungsergebnis:

Einstimmig ohne Enthaltungen angenommen

### Aufbereitung von Medizinprodukten

#### Antragsteller:

Vorstand der BLZK

#### Wortlaut und Begründung:

Die Vollversammlung der BLZK fordert die Bayerische Staatsregierung und den Landtag auf, das Kosten-Nutzen-Verhältnis der Hygienekosten in der Zahnarztpraxis zu beachten und für den erhöhten Aufwand einen Ausgleich bei der Honorierung zahnärztlicher Leistungen zu schaffen. Die Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) sowie der Bewertungsmaßstab zahnärztlicher Leistungen (BEMA) sind anzupassen. Maßnahmen, die dem Patientenschutz, dem Schutz der Mitarbeiter und der Zahnärztinnen dienen, werden ausdrücklich begrüßt. Maßnahmen, die ausschließlich den wirtschaftlichen Interessen kommerzieller Anbieter ohne wissenschaftlichen Nachweis eines therapeutischen Nutzens dienen, sind abzulehnen.

#### Abstimmungsergebnis:

Einstimmig ohne Enthaltungen angenommen

### Aufbereitung von Medizinprodukten – Erhöhte Kosten

#### Antragsteller:

Vorstand der BLZK

#### Wortlaut und Begründung:

Die Vollversammlung der BLZK fordert den Vorstand der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Bayerns auf, bei allen zukünftigen Vertragsverhandlungen einen angemessenen Ausgleich für den erhöhten Aufwand bei der Aufbereitung von Medizinprodukten zu fordern.

#### Abstimmungsergebnis:

Bei einer Gegenstimme und einer Enthaltung angenommen

### GOZ-Analyse

#### Antragsteller:

Vorstand der BLZK

#### Wortlaut und Begründung:

Die Bayerische Landeszahnärztekammer bittet dringend alle Zahnärztinnen und Zahnärzte, sich an der GOZ-Analyse der Bundeszahnärztekammer zu beteiligen. Ziel ist es, eine repräsentative und belastbare Aussage zur tatsächlichen Honorierung zahnärztlicher Leistungen nach der derzeit geltenden Gebührenordnung für Zahnärzte zu erlangen.

Ziel muss es ebenso sein, eine tatsächlich angemessene Honorierung zahnärztlicher Leistungen im Rahmen einer neuen Gebührenordnung zu erlangen.

#### Abstimmungsergebnis:

Einstimmig ohne Enthaltungen angenommen

### Gebührenrahmen der GOZ 2012

#### Antragsteller:

Dr. Peter Klotz (ZBV Oberbayern), Dr. Frank Wohl (ZBV Oberpfalz)

#### Wortlaut und Begründung:

Die VV der BLZK möge beschließen:

Aufgrund der Nichtanpassung des Punktwertes der GOZ 2012 seit mehr als 24 Jahren ist der aktuelle Gebührenrahmen der GOZ (§ 5 Abs. 1 GOZ) völlig ungeeignet zur tatsächlichen Bemessung des Honorars der Leistungen.

Demzufolge sind auch die Vorgaben des § 5 Abs. 2 GOZ in der zahnärztlichen Praxis wirklichkeitsfremd (siehe Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 25.10.2004 mit Az: I BvR 1437/02: „Zwar ist dem Beschwerdeführer zuzugeben, dass die Gebührenmarge bei Zahnärzten besonders schmal ist. Für überdurchschnittliche Fälle steht nur der Rahmen zwischen 2,4 und 3,5 zur Verfügung, weil ein Absinken unter die Honorierung, die auch die gesetzliche Krankenversicherung zur Verfügung stellt (nämlich den 2,3-fachen Satz), wohl kaum noch als angemessen zu bezeichnen ist. ...“).

#### Abstimmungsergebnis:

Einstimmig bei einer Enthaltung angenommen

### Verfassungsklage durch Privatversicherte beziehungsweise Beihilfeberechtigte bezüglich der GOZ 2012

#### Antragsteller:

Dr. Peter Klotz (ZBV Oberbayern), Dr. Frank Wohl (ZBV Oberpfalz)

#### Wortlaut:

Die VV der BLZK möge beschließen:

Die BLZK begrüßt mögliche Verfassungsklagen durch Privatversicherte bzw. Beihilfeberechtigte bezüglich der GOZ 2012.

#### Abstimmungsergebnis:

Bei einer Gegenstimme und einer Enthaltung angenommen

### Begründungen gemäß § 5 Abs. 2 der GOZ 2012

#### Antragsteller:

Dr. Peter Klotz (ZBV Oberbayern), Dr. Frank Wohl (ZBV Oberpfalz)

**Wortlaut:**

Die VV der BLZK möge beschließen:  
Aufgrund der Nichtanpassung des Punktwertes der GOZ 2012 seit mehr als 24 Jahren sind folgende, beispielhaft genannte Begründungen real zutreffend, selbst wenn sie nicht den Vorgaben des § 5 Abs. 2 GOZ entsprechen:

- Steigerungsfaktor x,y notwendig, um das Honorar der gesetzlichen Krankenversicherung (z.B. ...) für die vergleichbare Leistung zu erzielen
- Steigerungsfaktor x,y wäre eigentlich notwendig gewesen, um das Honorar der gesetzlichen Krankenversicherung (z.B. ...) für die vergleichbare Leistung zu erzielen
- Steigerungsfaktor entsprechend Beschluss Bundesverfassungsgericht (BVerfG) vom 25.10.2004

Die oben genannten Begründungen schaffen letztlich gegenüber dem Patienten die notwendige Transparenz hinsichtlich der tatsächlichen Wertigkeit der GOZ 2012. Eine zusätzliche Begründung, die exakt den Vorgaben des § 5 Abs. 2 GOZ entspricht, hilft bei der Erstattung durch Kostenträger.

Dies steht im Einklang mit dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 25.10.2004 mit Az: I BvR 1437/02: „Zwar ist dem Beschwerdeführer zuzugeben, dass die Gebühremarge bei Zahnärzten besonders schmal ist. Für überdurchschnittliche Fälle steht nur der Rahmen zwischen 2,4 und 3,5 zur Verfügung, weil ein Absinken unter die Honorierung, die auch die gesetzliche Krankenversicherung zur Verfügung stellt (nämlich den 2,3-fachen Satz), wohl kaum noch als angemessen zu bezeichnen ist. ...“

**Abstimmungsergebnis:**

Bei einer Gegenstimme und zwei Enthaltungen angenommen

**Privatversicherte haben Anspruch auf konkrete Erstattungszusage**

**Antragsteller:**

Dr. Peter Klotz (ZBV Oberbayern), Dr. Frank Wohl (ZBV Oberpfalz)

**Wortlaut:**

Die VV der BLZK möge beschließen:  
Die VV der BLZK fordert die Bundesregierung auf, auch für private Krankenversicherungsunternehmen im VVG und für die Beihilfe in den entsprechenden Beihilfeverordnungen des Bundes, der Länder und der Gemeinden, eine dezidierte und verbindliche Leistungszusage, beim Einreichen eines Heil- und Kostenplanes, als Verpflichtung einzuführen.

**Abstimmungsergebnis:**

Bei drei Gegenstimmen und ohne Enthaltungen angenommen

**Privatversicherte haben Anspruch auf konkrete Erstattungszusage**

**Antragsteller:**

Dr. Peter Klotz (ZBV Oberbayern), Dr. Frank Wohl (ZBV Oberpfalz)

**Wortlaut:**

Die VV der BLZK möge beschließen:  
Die VV der BLZK fordert das Bayerische Finanzministerium auf, auf die Beihilfe einzuwirken, sowie das Justizministerium (zuständig für Verbraucherschutz), auf private Krankenversicherungsunternehmen einzuwirken, dass seitens der Kostenerstatter eine dezidierte und verbindliche Leistungszusage beim Einreichen eines Heil- und Kostenplanes verpflichtend erfolgt.

**Abstimmungsergebnis:**

Bei zwei Gegenstimmen und sechs Enthaltungen angenommen

**Alterszahnmedizin**

**Antragsteller:**

Dr. Walter Panhans (ZBV Oberfranken)

**Wortlaut und Begründung:**

Die professionelle und ausreichend honorierte Behandlung von Alterszahnpatienten sollte Ziel der zahnärztlichen Standespolitik sein.

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmig bei fünf Enthaltungen angenommen

**Heilberufsausweis**

**Antragsteller:**

Dr. Janusz Rat (ZBV München Stadt und Land)

**Wortlaut und Begründung:**

Die Vollversammlung der BLZK beauftragt den Vorstand, die Ausgabe des Heilberufsausweises (HBA) an die bayerischen Zahnärzte vorzubereiten. Hiermit wird der Beschluss 1.3/5 der Vollversammlung der BLZK vom 4./5. November 2009 aufgehoben.

**Abstimmungsergebnis:**

Bei 17 Gegenstimmen und drei Enthaltungen angenommen

**Kein Härtefallfonds**

**Antragsteller:**

Vorstand der BLZK

**Wortlaut und Begründung:**

Die Vollversammlung möge beschließen:  
Die Bayerische Landeszahnärztekammer lehnt die Einführung eines sogenannten Härtefallfonds zur Entschädigung bei Behandlungsfehlern aus grundsätzlichen Erwägungen ab. Systematisch würde ein solches Instrument Grundprinzipien des deutschen Haftungssystems unterlaufen. Es muss vielmehr bei dem Grundsatz individueller Haftung für individuelles Verschulden bleiben.

**Abstimmungsergebnis:**

Bei vier Gegenstimmen und ohne Enthaltungen angenommen

**Bedarf von BLZK und eazf an Arbeits- und Geschäftsräumen**

**Antragsteller:**

Vorstand der BLZK

**Wortlaut:**

Die VV ermächtigt den Vorstand, das der BLZK angebotene Grundstück an der Ecke Zechstr./Flößergasse im Alleineigentum zu erwerben und auf diesem ein Verwaltungsgebäude zu errichten. Ziel ist die Zusammenführung der bestehenden Arbeits- und Geschäftsräume der BLZK in der erforderlichen Größe. Der von der VV am 20.07.2012 befürwortete Erwerb von Teileigentum in der Fallstr. 40 wird zunächst nicht weiter verfolgt.

Die in der VV am 20.07.2012 beschlossene Deckelung der Kosten für den Erwerb von Grund und Gebäude auf maximal 8.600.000 Euro bleibt bestehen. Die dem Antrag beigefügten Erläuterungen sind Bestandteil des Beschlusses.

Die Umsetzung wird im Einzelnen dem Vorstand übertragen. Sollte eine Überschreitung der in der Vollversammlung am 20.07.2012 beschlossenen Kostengrenze drohen, wird die Vollversammlung der Bayerischen Landeszahnärztekammer erneut mit dem Thema befasst.

**Abstimmungsergebnis:**

Bei 46 Ja-Stimmen, 14 Gegenstimmen und einer Enthaltung angenommen (namentliche Abstimmung)

**Ausübung der Zahnheilkunde durch nicht approbierte Personen****Antragsteller:**

Dr. Peter Klotz (ZBV Oberbayern)

**Wortlaut:**

Die VV der BLZK möge beschließen:

Die Durchführung von Zahnreinigungen sowie das Bleichen von Zähnen stellt eine zahnärztliche Behandlungsleistung im Sinne des § 1 Absatz 3 des Gesetzes zur Ausübung der Zahnheilkunde (ZHG) dar. Immer häufiger bieten jedoch nicht-approbierte Personen diese zahnärztlichen Behandlungsleistungen gewerblich an, was einen Verstoß gegen § 1 Zahnheilkundengesetz darstellt.

Sollten Zahnärztliche Bezirksverbände von derartigen Vorgängen Kenntnis erlangen, so sollten sie diese der jeweiligen Aufsichtsbehörde melden und darüber hinaus die je-

weiligen Betreiber auf Unterlassung dieser Tätigkeiten verklagen.

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmig bei zwei Enthaltungen angenommen

**Servicestelle für Praxisbewertung****Antragsteller:**

Dr. Heinz Nobis (ZBV München Stadt und Land), Dr. Walter Wanninger (ZBV Niederbayern)

**Wortlaut und Begründung:**

Die Vollversammlung der BLZK beauftragt den Vorstand der BLZK, auf die ABZ eG im Rahmen der Servicestelle für Praxisbewertungen hinzuweisen.

**Abstimmungsergebnis:**

Bei drei Gegenstimmen und vier Enthaltungen angenommen



## Vorläufige Prüfungstermine für Aufstiegsfortbildungen 2013/2014

Bitte beachten Sie die Hinweise zum Prüfungsort<sup>1</sup>

	<i>voraussichtlicher Prüfungstermin</i>	<i>Anmeldeschluss inkl. vollständiger Zulassungsunterlagen</i>
ZMP Praktische Prüfung .....	18.03.–21.03.2013 .....	31.01.2013
<b>ZMP Mündliche Prüfung .....</b>	<b>12.04.–13.04.2013 .....</b>	<b>31.01.2013*</b>
ZMP Schriftliche Prüfung .....	Teil 1 .....	14.05.2013 .....
ZMP Schriftliche Prüfung .....	Teil 2 .....	16.07.2013 .....
ZMP Praktische Prüfung .....	18.09.–20.09.2013 .....	07.08.2013
ZMP Mündliche Prüfung .....	11.10.–12.10.2013 .....	07.08.2013
ZMP Schriftliche Prüfung .....	Teil 1 .....	19.11.2013 .....
ZMP Schriftliche Prüfung .....	Teil 2 .....	14.01.2014 .....
ZMP Praktische Prüfung .....	31.03.–03.04.2014 .....	17.02.2014
ZMP Mündliche Prüfung .....	10.04.–12.04.2014 .....	17.02.2014
ZMP Schriftliche Prüfung .....	Teil 1 .....	13.05.2014 .....
ZMP Schriftliche Prüfung .....	Teil 2 .....	08.07.2014 .....
ZMP Praktische Prüfung .....	15.09.–18.09.2014 .....	04.08.2014
ZMP Mündliche Prüfung .....	09.10.–11.10.2014 .....	04.08.2014
ZMP Schriftliche Prüfung .....	Teil 1 .....	18.11.2014 .....
DH Schriftliche Prüfung .....	Baustein 2.2 .....	11.09.2013 .....
DH Praktische Prüfung .....	Bausteine 1.1 bis 2.2 .....	24.09.2013 .....
DH Mündliche Prüfung .....	Bausteine 1.1 bis 2.2 .....	19.10.2013 .....
DH Schriftliche Prüfung .....	Bausteine 1.1 bis 1.3 .....	14.01.2014 <sup>2</sup> .....
DH Praktische Prüfung .....	Bausteine 1.1 bis 1.3 .....	24.01.–25.01.2014 .....
DH Schriftliche Prüfung .....	Baustein 2.2 .....	16.09.2014 .....
DH Praktische Prüfung .....	Bausteine 1.1 bis 2.2 .....	07.10.–08.10.2014 .....
DH Mündliche Prüfung .....	Bausteine 1.1 bis 2.2 .....	18.10.2014 .....
ZMF Schriftliche Prüfung .....	12.03.–13.03.2013 .....	29.01.2013
ZMF Praktische Prüfung .....	14.03.2013 .....	29.01.2013
ZMF Mündliche Prüfung .....	27.04.2013 .....	29.01.2013

ZMF Schriftliche Prüfung	16.09.–17.09.2013	05.08.2013
ZMF Praktische Prüfung	25.09.–26.09.2013	05.08.2013
ZMF Mündliche Prüfung	26.10.2013	05.08.2013
ZMF Schriftliche Prüfung	18.03.–19.03.2014	04.02.2014
ZMF Praktische Prüfung	26.03.–27.03.2014	04.02.2014
ZMF Mündliche Prüfung	10.05.2014	04.02.2014
ZMF ggf. Mündliche Ergänzungsprüfung	21.05.2014	
ZMV Schriftliche Prüfung	15.04.–17.04.2013	25.03.2013
ZMV Mündliche Prüfung	05.06.–08.06.2013	25.03.2013
	14.06.–15.06.2013	25.03.2013
ZMV Schriftliche Prüfung	14.10.–16.10.2013	23.09.2013
ZMV Mündliche Prüfung	20.11.–23.11.2013	23.09.2013
	28.11.–30.11.2013	23.09.2013
ZMV Schriftliche Prüfung	07.04.–09.04.2014	17.03.2014
ZMV Mündliche Prüfung	15.05.–17.05.2014	17.03.2014
ZMV ggf. Mündliche Ergänzungsprüfung	28.05.2014	
ZMV Schriftliche Prüfung	13.10.–15.10.2014	22.09.2014
ZMV Mündliche Prüfung	20.11.–22.11.2014	22.09.2014
ZMV ggf. Mündliche Ergänzungsprüfung	03.12.2014	

\*Terminänderungen im Vergleich zu bisher veröffentlichten Terminen werden rechtzeitig bekannt gegeben und sind farblich gekennzeichnet.

Der Anmeldeschluss bei der Bayerischen Landeszahnärztekammer ist jeweils angegeben. Den Antrag auf Zulassung stellen Sie bitte rechtzeitig beim Referat Zahnärztliches Personal der Bayerischen Landeszahnärztekammer, Fallstraße 34, 81369 München, Telefon 089 72480-172 oder -170, zahnaerztliches-personal@blzk.de.

**Wichtiger Hinweis:** Bei bestehender Schwangerschaft kann eine Prüfungsteilnahme an *am Patienten* zu erbringenden

praktischen Prüfungen aufgrund mutterschutzrechtlicher Bestimmungen nicht erfolgen! Bitte wenden Sie sich bezüglich der Einzelheiten an das Referat Zahnärztliches Personal.

<sup>1</sup>Der verbindliche Prüfungsort für o.g. Termine kann dem Prüfungsteilnehmer erst mit dem Zulassungsschreiben circa zwei Wochen vor dem Prüfungstermin mitgeteilt werden!

<sup>2</sup>Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungsteile/Bausteine werden frühestens fünf bis sechs Wochen nach dem Prüfungstermin schriftlich mitgeteilt. Erst nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse ist bei Bestehen der Prüfungsteile/Bausteine die Teilnahme an den Folgebausteinen möglich.



## Kassenänderungen

### 1. Vereinigungen von Krankenkassen – ab 1.1.2013 –

- a) LKK Franken und Oberbayern Regionaldirektion München (KA-Nr. 111850886300) und LKK Franken und Oberbayern Regionaldirektion Würzburg (KA-Nr. 111880905900) mit der aufnehmenden LKK Franken und Oberbayern Regionaldirektion Bayreuth (KA-Nr. 111860882000).
- b) BKK d. Schwesternschaft München vom Bay. Roten Kreuz (KA-Nr. 111843309900) mit der aufnehmenden BKK A.T.U in Bergkirchen (KA-Nr. 111859149900).

### 2. Vereinigung einer Regionalkasse mit einer Ersatzkasse – ab 1.1.2013 –

- SAINT GOBAIN Betriebskrankenkasse in Aachen (KA-Nr. 111412402913) mit der aufnehmenden

DAK Gesundheit > Bayern in München (KA-Nr. 211836799800).

### 3. Neuaufnahme eines Sonstigen Kostenträgers – ab 1.1.2013 –

Landratsamt Erding, Fachbereich Jugend und Familie, Alois-Schießl-Platz 8, 85435 Erding, Telefon: 08122 580, Fax: 08122 581399 (KA-Nr. 911007542900).

### 4. Anschriftenänderung eines Sonstigen Kostenträgers – ab sofort –

SOZ Erding, Forstern Dorfen Mörlkofen, Alois-Schießl-Platz 8, 85435 Erding, Telefon: 08122 580, Fax: 08122 581339 (KA-Nr. 911007042900).